



# GdP-Newsletter 04\_2008

Der Landesvorstand der GdP Hamburg  
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,  
mail: [gdp-hamburg@gdp-online.de](mailto:gdp-hamburg@gdp-online.de), Hamburg den 28.05.08

## In diesem Newsletter:

- **Beurteilungswesen nach einem Jahr gescheitert?**
- **Dienstliche Beurteilungen und Maßstabskonferenzen**

## Beurteilungswesen nach einem Jahr gescheitert?

Seit letztem Freitag tobt hinter den Kulissen in der Polizei der Kampf um das neue Beurteilungssystem.

Der Polizeipräsident will im Rahmen eines anstehenden Führungsdialogs den Kolleginnen und Kollegen des höheren Dienstes die aus seiner Sicht notwendigen Vorgaben für eine breite Spreizung der Punktwerte verdeutlichen. Unter dem Motto „*Hier geht niemand hinaus, bevor er es nicht verstanden hat...*“ soll nach Willen des Polizeipräsidenten das Verständnis für eine aus seiner Sicht notwendige und damit aus unserer Sicht rechtswidrige Spreizung von Punktwerten dargestellt werden.

Dazu wird es zukünftig notwendig sein, eine Spreizung der Punktwerte zwischen 1 und 5 so vorzunehmen, dass sie am Ende der immer wieder zitierten „Gaußchen Normalverteilung“ entspricht. Dies hätte exemplarisch zur Folge, dass 15 % aller Mitarbeiter der Polizei Hamburg mit einem Punktwert von 2,3 und weniger zu beurteilen sind. Dies sind über 1300 Mitarbeiter, die damit nach jetzigem Stand nicht „ernennungsreif“ wären. Damit nicht genug: das sich dieser Wert mit bei einer überarbeiteten Beurteilungsrichtlinie auf 2,7 Punkte verschiebt und damit 33 % aller zu Beurteilenden betroffen werden, hält sich als „Gerücht“ hartnäckig.

Ein weiterer Bereich, der nach Ansicht des Polizeipräsidenten zukünftig stärkere Berücksichtigung finden muss, ist der mit einem Statusaufstieg verbundene „Punkteverlust“, man muss sich nach einer Ernennung halt wieder hinten anstellen. Bei näherer Betrachtung hält auch dieser Punkt, wie auch eine Verteilung von Quoten für Punktwerten vor einer sachgerechten Beurteilung, einer rechtlichen Bewertung nicht stand.

Zusammenfassend bleibt aus Sicht der GdP Hamburg, dass der im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Regierung vorgegebene Prüfauftrag für das Beurteilungssystem der Hamburger Polizei bereits seine Schatten wirft und damit durchaus seine Berechtigung hat.

Viele weitere bislang ungeklärte Fragen wird es bei ausführlicher Betrachtung des Umgangs mit dem Beurteilungswesen in der Hamburger Polizei geben. Wir fordern die Dienststelle auf, ein rechtlich nicht zu beanstandendes Beurteilungssystem auf den Weg zu bringen. Dies ist man unseren Kolleginnen und Kollegen der Hamburger Polizei schuldig.

Nachfolgend stellen wir die rechtlichen Grundlagen zum diesem Thema dar und veranschaulichen erneut die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sich gegen ungerechtfertigte Beurteilungen zur Wehr zu setzen.



# GdP-Newsletter 04\_2008

Der Landesvorstand der GdP Hamburg  
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,  
mail: [gdp-hamburg@gdp-online.de](mailto:gdp-hamburg@gdp-online.de), Hamburg den 28.05.08

## In diesem Newsletter:

- Beurteilungswesen nach einem Jahr gescheitert?
- Dienstliche Beurteilungen und Maßstabskonferenzen

# Dienstliche Beurteilungen und Maßstabskonferenzen!

## Die Beurteilung

Die Beurteilung soll Auskunft geben über die bisherigen Leistungen des Beamten und seine Eignung für eine zukünftige Verwendung in einem anderen – eventuell auch höheren – Amt.

Sie ist Grundlage für die Entscheidung des Dienstherrn über die Beförderung eines Mitarbeiters und soll vor allem die „Wettbewerbssituation“ klären.

Man unterscheidet zwischen Regelbeurteilungen, die alle vier/fünf Jahre stattfinden und Anlassbeurteilungen, die aufgrund einer Bewerbung/Beförderung des Beamten erstellt werden.

## Maßstäbe

In diesem Zusammenhang ist der Dienstherr verpflichtet, ermessenfehlerfrei Vergleichsgruppen zu bilden und praktikable Beurteilungsrichtlinien festzuschreiben. Dabei müssen die Vergleichsgruppen so groß sein, dass dem Dienstherrn die Schlussfolgerung möglich ist, dass die Notenverteilung in Anlehnung der Richtsätze den Leistungen grundsätzlich gerecht werden (sog. Quervergleich). Die Noten dienen dem beurteilenden Dienstvorgesetzten als Ausdrucksmittel dafür, in welchem Maße der beurteilte Beamte den Anforderungen seines statusrechtlichen Amtes gerecht wird bzw. sie übertrifft. Der Erstbeurteiler darf zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe unverbindliche Ranglisten bilden, die **indes nicht auf eine entsprechende Weisung von Vorgesetzten zurückzuführen sein dürfen.**

Das Bestreben zur Einhaltung der Richtsätze für überdurchschnittliche Gesamturteile (Kontingente) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erteilung einer im Einzelfall ergebnisrichtigen Beurteilung.

**Den Kontingenten darf nicht die Aufgabe zufallen, zwingend einzuhaltende untere und obere Grenzen zu bezeichnen, weil dies dem Gebot einer individuellen gerechten Beurteilung des jeweiligen Beamten zuwiderläuft.**



# GdP-Newsletter 04\_2008

Der Landesvorstand der GdP Hamburg  
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,  
mail: [gdp-hamburg@gdp-online.de](mailto:gdp-hamburg@gdp-online.de), Hamburg den 28.05.08

## In diesem Newsletter:

- **Beurteilungswesen nach einem Jahr gescheitert?**
- **Dienstliche Beurteilungen und Maßstabskonferenzen**

## Was kann der Beamte gegen eine Beurteilung tun?

Im Wege eines förmlichen Antrags auf Änderung, Aufhebung oder Neuerstellung der Beurteilung kann der Beurteilte seine Einwendungen gegenüber der beurteilenden Dienststelle geltend machen.

Ein Verwaltungsakt ist die Beurteilung nicht, da sich die Rechtsstellung des Beamten nicht ändert.

Erst die Ablehnung eines Antrages auf Änderung einer Beurteilung ist nach BVerwG ein Verwaltungsakt und bietet Rechtsmittel.

Bis zu vier Wochen nach der Zurückweisung des Antrages kann man Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags einlegen. Sollte von dort ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergehen kann man innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

Das Verwaltungsgericht prüft die dienstliche Beurteilung lediglich darauf, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den gesetzlichen Rahmen verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Eine eigene Bewertung gibt das Gericht nicht ab.

Zusammenfassend gelten folgende Rechtsmittel gegen dienstliche Beurteilungen:

- **Änderungswünsche der beurteilenden Dienststelle mitteilen**
- **Widerspruch einlegen**
- **Klage erheben**

Der Landesbezirksvorstand